

[Zurück zur Übersicht](#)

[Drucken](#)

Maximus - Nachfolgeplakat "LadiestesterInnen"

03.10.2023

ent scheidung

Entscheidung:

Der Österreichische Werberat spricht im Falle der beanstandeten Werbemaßnahme/Stellenanzeige des Maximus Nightclub Graz „LadiestesterInnen“ **die Aufforderung zum sofortigen Stopp der Kampagne bzw. sofortigen Sujetwechsel** aus.

Begründung:

Die absolute Mehrheit der Werberätinnen und Werberäte sieht im Hinblick auf das beanstandete Sujet eine Verletzung des Ethik-Kodex der Österreichischen Werbewirtschaft, vor allem des Artikels 2.1. Geschlechterdiskriminierende Werbung und des Artikels 1.1. Allgemeine Werbegrundsätze.

In Reaktion auf das vorangegangene Plakat „Wir stellen ein!!! „Mädchentester“ jetzt bewerben...“ lautet die Aufmachung im vorliegenden und adaptierten Plakat „Entschuldigen Sie uns bitte den Formfehler in unserer letzten Jobanzeige. WIR STELLEN EIN!!! „LadiestesterInnen“ männlich / weiblich / genderfluid / non binary“. Der Text wird vor schwarzem Hintergrund unter dem Logo des Unternehmens und der Angabe der Website groß dargestellt.

Auch wenn die Bezeichnung von „Mädchentester“ auf „LadiestesterInnen“ geändert wurde und keine Illustration mehr dargestellt wird, werden Frauen durch den Wortlaut weiterhin auf sexuelle Objekte reduziert, die wie ein Produkt „getestet“ werden

zeigt.

Die Werberäte und Werberätinnen sprechen sich aufgrund der diskriminierenden, menschenverachtenden und entwürdigenden Formulierungen in dieser Stellenanzeige für **einen sofortigen Stopp der Kampagne aus**.

Ein Verstoß des Ethik-Kodex der österreichischen Werbewirtschaft konnte in nachfolgend angeführten Punkten festgestellt werden:

1.1. Allgemeine Werbegrundsätze

1.1.1. Werbung soll vom Grundsatz sozialer Verantwortung geprägt sein, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen vor dem vollendeten 18. Lebensjahr.

1.1.4. Werbung darf nicht gegen die allgemein anerkannten guten Sitten verstoßen.

1.1.5. Werbung darf nicht die Würde des Menschen verletzen, insbesondere durch entwürdigende oder diskriminierende Darstellungen.

2.1. Geschlechterdiskriminierende Werbung

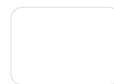
Geschlechterdiskriminierende Werbung (sexistische Werbung) liegt insbesondere vor, wenn

2.1.2. Personen auf abwertende, verächtlich machende oder verspottende Weise dargestellt werden;

2.1.3. die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt wird;

2.1.4. Unterwerfung oder Ausbeutung dargestellt oder zu verstehen gegeben wird, dass Gewalt oder Dominanzgebaren tolerierbar seien;

2.1.7. die Würde des Menschen im Bereich der Sexualität verletzt wird.



Quelle ORF.at) im Prinzip dieselbe Provokation darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

DSGVO IMPRESSUM



**Verein Gesellschaft zur Selbstkontrolle
der Werbewirtschaft**

Wiedner Hauptstraße 57 / III, 1040 Wien

ZVR Zahl: 693792629

Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr

Tel: +43 (0) 664 543 0136

E-Mail: office@werberat.at

Beschwerde-E-Mail: beschwerde@werberat.at

www.werberat.at